

---

# Forschungsberichte

## Schutz der Daten, Freiheit der Forschung

Peter Selling

Universität Bremen

---

Seit einigen Jahren werden in der empirischen Kriminologie zunehmende Schwierigkeiten beim Zugang zu personenbezogenen Daten registriert. Gewachsen sind diese Probleme noch seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1983, das viele seither als eine Art Wendepunkt in der Datenschutzfrage ansehen. Obgleich mit diesem Urteil weder neues Recht geschöpft noch anderweitige Hürden für die Forschung errichtet wurden, ist es doch vor allem der datenschutzrechtliche Aspekt, unter dem in der Kriminologie gegenwärtig die Erhebungsschwierigkeiten bei empirischen Untersuchungen diskutiert werden. Wir zerbrechen uns den Kopf darüber, wie die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze so novelliert werden können, daß wir wieder ungehindert forschen können oder machen Vorschläge, wie wir hierzu durch datenschutzmäßige Selbstbindung beitragen können (vgl. Jehle 1987, Beste 1989, Beste/Jung/Müller-Dietz 1989, Schumann 1989; Selling 1989).

Keine Frage, Datenschutz ist notwendig und die Diskussion darüber gerade unter Forschern wichtig. Aus einschlägiger Erfahrung wissen wir aber auch, daß die real auftauchenden Forschungsprobleme sich in der Regel erheblich leichter bewältigen lassen als die hinter vorgeschobenen Gründen verborgenen Animositäten und Widerstände vor allem gegen institutionen- und gesellschaftskritische Forschung. Mit Datenschutz begründete Forschungsverweigerungen können gegenwärtig damit rechnen, von den Abgewiesenen mehr oder weniger unhinterfragt akzeptiert zu werden. Das dürfte damit zusammenhängen, daß der allgemein verbreiteten Bereitschaft zur Wahrung des Datenschutzes nur bei einigen wenigen Spezialisten eine Detailkenntnis der komplexen Datenschutzmaterie entspricht, die von vornherein einzuschätzen ermöglicht, wo und wie der Datenschutz in einer geplanten Untersuchung Berücksichtigung verlangt – und wo nicht. Für viele von uns hat inzwischen ja schon die bloße Erwähnung des Wortes Datenschutz etwas Verunsicherndes. Und eine solche Verunsicherung lädt datenführende Institutionen, die sich nicht in die Karten gucken lassen wollen, ja geradezu ein, sich hinter dem Datenschutzargument zu verbarrikadieren. Ich glaube, hier liegt der

Grund dafür, warum der Verweis auf das Datengeheimnis die gegenwärtig mit Abstand beliebteste Legitimation für Forschungsabwehr ist. Der Nutzeffekt liegt auf der Hand: Die wirklichen Motive der Verweigerung bleiben im Unklaren, und das Scheitern ihrer Untersuchung hält die betroffenen Wissenschaftler in einer Datenschutzdebatte beschäftigt, die das wahre Problem offensichtlich verfehlt.

Anlässlich einer mit Johannes Feest durchgeführten empirischen Untersuchung über den Rechtsschutz von Strafgefangenen (vgl. dazu Feest/Selling 1988) habe ich einige solcher Datenschutzargumente gesammelt. Ihnen ist gemeinsam, daß sie mit dem Datenschutz wenig, mit Forschungsbehinderung dafür umso mehr zu tun haben.<sup>1</sup> Die Beispiele zeigen, wie ein mißverstandenes und/oder mißbrauchtes Datenschutzrecht als Abwehrinstrument gegen institutionen- und gesellschaftskritische Forschung eingesetzt wird. Die Beispiele zeigen aber auch, daß das Hauptproblem kritischer Forschung nicht in der formalen Materie des Datenschutzrechts liegt, sondern nach wie vor in der Abneigung gegen kritische, parteiiche oder auch nur unbequeme oder Mehrarbeit verursachende Forschung. Die Datenschutzfrage dürfte relativ leicht eine befriedigende Lösung finden, wenn die Problematik wieder auf ihre wahre Dimension zurückgeführt, der Datenschutz gewissermaßen von seinen Trittbrettfahrern befreit wird. Am Anfang sollten ein gesundes Mißtrauen und die Bereitschaft stehen, Forschungsabwehr unmißverständlich beim Namen zu nennen.<sup>2</sup>

### *Systematische Entanonymisierung: Der unterstellte Normalfall kritischer Forschung*

Um Datenschutzprobleme gering zu halten, vielleicht aber auch schon mit einer „Datenschutzschere“ im Kopf, hatten wir unsere Untersuchung so angelegt, daß wir auf Einsicht in personenbezogene Daten ohne Kenntnis der Betroffenen zunächst nicht angewiesen waren. Die Konflikte entstanden nicht wegen des eigentlichen „Datenzugangs“, also der Frage, ob und wie uns Einsicht in personenbezogene Daten enthaltendes Material tatsächlich gewährt werden könnte. Unsere Probleme begannen bereits weit vorher, nämlich bei der geringen, wenngleich nie völlig auszuschließenden Wahrscheinlichkeit, daß trotz Tilgung der üblichen personenbezogenen Daten der eine oder andere Betroffene dennoch durch Zufall anhand bestimmter Angaben erkannt werden könnte. Mit dieser Wahrscheinlichkeit – die das Vorhandensein von mit den erhobenen Daten kombinierbarem Zusatzwissen voraussetzt, über das die Wissenschaft im Gegensatz zu staatlichen Stellen in der Regel nicht verfügt – ist freilich noch nichts über eine Gefährdung von Rechten des Betroffenen gesagt. Denn eine faktische Entanonymisierung setzt die planvolle Zusammenfügung derartiger Informationssplitter zwecks Enthüllung der Individualität des Betroffenen voraus (vgl. Bull 1984, 305). Und genau diese Absicht zur systematischen Entanonymisierung wurde uns unterstellt, mit der Konsequenz, daß einige der von uns um Kooperation gebetenen Stellen den Standpunkt einnahmen, es reiche nicht aus, wenn der Datenmißbrauch –

die Re-Individualisierung einzelner Betroffener – anhand des uns überlassenen Materials nur schwer möglich sei. Dies müsse vielmehr vollkommen ausgeschlossen sein.

### *Beispiel 1*

Die Veröffentlichung von Entscheidungen ist richterliche Amtspflicht, da sie Voraussetzung für die fachöffentliche Diskussion und Kritik der Rechtspflege ist. Diese Pflicht schließt ein, daß interessierten Personen und Institutionen auf Anfrage Ablichtungen von bislang unveröffentlichten Entscheidungen überlassen werden. Hört man sich bei Anwälten, Verlagen oder Kollegen aus der Wissenschaft um, so scheint diese Praxis bislang auch reibungslos funktioniert zu haben. Wohl deshalb ist in diesem Zusammenhang auch von einem Gewohnheitsrecht die Rede (Schäfer 1985). Das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen hat jedenfalls über Jahre hinweg auf Anfrage problemlos zahllose Entscheidungen aller möglichen Gerichte erhalten.

So gingen wir guter Dinge an den zweiten Schritt<sup>3</sup> unserer Untersuchung: Wir schickten den mit Strafvollzugssachen befaßten Oberlandesgerichten eine Liste der uns vorliegenden Entscheidungen des Jahres 1986 und baten darum, uns Ablichtungen der übrigen in diesem Jahr „mit Gründen“<sup>4</sup> ergangenen Beschlüsse nach § 116 StVollzG zu überlassen. Mit Verzögerungen und dergleichen Problemen rechneten wir allenfalls dort, wo wegen eines quantitativ hohen Anfalls von Entscheidungen mit unserer Anfrage eine gewisse Mehrarbeit verbunden war.

Umso überraschender war es, daß die überdurchschnittlich häufig mit Strafvollzugssachen befaßten Gerichte (wie etwa die in Frankfurt, Hamm und Celle) die erbetenen Entscheidungen – nach dem Tilgen personenbezogener Daten – mehr oder weniger prompt übersandten, während einige in Strafvollzugssachen relativ wenig beschäftigte Oberlandesgerichte die Herausgabe auch nur einer einzigen Entscheidung verweigerten. Zwangsläufig fragten wir uns, wieso eine jahrelang – auch uns gegenüber – geübte Praxis bei der Entscheidungsüberlassung in dem Augenblick keine Geltung mehr haben sollte, wo wir uns nicht lediglich juristisch-kollegial für einige isolierte Einzelfallentscheidungen interessierten, sondern eine Gesamtheit von Beschlüssen Gegenstand einer systematischen, kritisch-rechtssoziologischen Auswertung sein sollte und wieso dies ausgerechnet datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzen könnte.

Die Weigerung (der OLG Koblenz, München und Nürnberg), uns Entscheidungskopien aus den Senatsakten zu überlassen, verstößt gegen die gerichtliche Verpflichtung, um Entscheidungskopien Nachsuchende nicht ungleich zu behandeln. Und nach gängiger Praxis werden alle interessierten Dritten nach Verfahrensabschluß überlassenen OLG-Entscheidungen – nicht nur in Strafvollzugssachen – zwangsläufig regelmäßig aus diesen Senatsakten gefertigt. So wurde es denn auch von den anderen zwölf von uns befragten Oberlandesgerichten gehandhabt.<sup>5</sup>

Das OLG Koblenz führte zur Begründung seiner Kooperationsverweigerung aus, die Anonymisierung eines Gerichtsbeschlusses – etwa durch Schwärzungen von Namen und anderen, Rückschlüsse auf die Identität Betroffener zulassenden Textpassagen – genüge nicht den Anforderungen des Datenschutzes. Zur Anonymisierung der Beschlüsse seien vielmehr zusätzlich noch die gesamten Akten des vorangegangenen Verfahrens heranzuziehen. Da diese Akten nicht zur Verfügung stünden, müsse die Entscheidungsüberlassung ganzunterbleiben. Ich halte diese Argumentation für vorgeschoben: Wenn das OLG Koblenz befürchtet, man könne ohne Kenntnis der Verfahrensakten allein anhand bestimmter Passagen des Entscheidungstextes den betroffenen Gefangenen re-individualisieren, warum kann das OLG Koblenz diese Textpassagen dann nicht auch ohne Kenntnis der Verfahrensakten tilgen?

Wie auch immer, die erwähnten drei Oberlandesgerichte haben jedenfalls verhindert, daß ihre Entscheidungen in unsere Untersuchung eingingen.<sup>6</sup>

### *Beispiel 2*

Das Landgericht Kassel schickte zunächst einen der von uns angeforderten Beschlüsse. Nachdem klar war, daß wir ein systematisches Sample von Entscheidung erheben wollten, reagierte das Gericht zunächst nicht mehr. Auf unseren siebten oder achten Brief schließlich erhielten wir mit Datum vom 12. 10. 87 ein Schreiben, in dem es heißt: „In vorstehender Angelegenheit hat der Datenschutzbeauftragte des Landgerichts Kassel zu Ihrer Anfrage vom 21. 9. 87 wie folgt Stellung genommen: ‚Ich habe Bedenken, der Bitte . . . stattzugeben. In dem Beschluß wird nämlich eingehend der Gesundheitszustand des Antragstellers erörtert. Zwar kann die Zuordnung dieser Erörterungen zur Person des Antragstellers zunächst durch Schwärzungen o. ä. verhindert werden. Es steht jedoch nicht fest, ob der Universität nicht die Personalien des Antragstellers bereits bekannt sind, zumal die Universität offenbar bereits im Besitz des OLG-Beschlusses ist‘“.<sup>7</sup>

Weiter heißt es in dem Schreiben: „Die Strafvollstreckungskammer teilt diese Bedenken und sieht sich daher nicht in der Lage, Ihrer Bitte nachzukommen.“ Und von diesem Einzelfall zu unseren anderen Anfragen einen kühnen Bogen schlagend, führt das LG Kassel weiter aus: „Gleiches gilt für die weiteren Verfahren, in denen Sie . . . um Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung ersucht haben.“ Dies war das entschieden letzte Wort, dessen uns das LG Kassel für würdig befand. Meine anschließend geäußerte Bitte nämlich, uns doch die um alle personenbezogenen Daten getilgten Beschlüsse, im Extremfall lediglich den – datenschutzrechtlich gewiß unbedenklichen – Tenor der Entscheidung mitzuteilen, wurde vom LG Kassel ignoriert. Weitere acht Bitt-, Mahn- und Erklärungsschreiben ebenfalls. Eine inzwischen beim Hessischen Justizminister gegen das LG Kassel erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde wird wohl erst beschieden werden, wenn unsere Untersuchung

längst beendet ist, hat aber inzwischen dazu geführt, daß uns das LG Kassel einige weitere Entscheidungen übersandte.

### *Beispiel 3*

Die uns von den Oberlandesgerichten überlassenen Entscheidungen waren teilweise so geschwärzt, daß sich ihnen weder das Aktenzeichen noch das aktenführende Gericht, das zuständige Justizvollzugsamt oder die betreffende Vollzugsanstalt entnehmen ließ.<sup>8</sup> Bei den Entscheidungen, die nicht bereits vom Gericht selbst in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden waren – und denen dann zumindest das betreffende Landgericht zu entnehmen war –, hätte so keine Möglichkeit mehr bestanden, die Untersuchung mittels anonymer Nachfrage bei Landgericht und Anstalt nach dem Fortgang der Angelegenheit weiterzuführen. In Schreiben an die Oberlandesgerichte Celle und Hamm äußerte ich anschließend die Vermutung, daß die betreffenden Streichungen womöglich irrtümlich erfolgt seien, da ja in den von den Gerichten veröffentlichten Entscheidungen regelmäßig diese Informationen enthalten sind. Nach mehr als einem dreiviertel Jahr (!) gab uns der Präsident des OLG Celle von vier Entscheidungen die entsprechenden Informationen, nachdem er „zunächst an den Nieders. Minister der Justiz berichtet hatte, ob die auf den Ihnen überlassenen Beschlußkopien bisher geschwärzten Daten (Vollzugsanstalt, Landgericht) benannt werden dürfen. Der Nieders. Minister der Justiz hat dem zugestimmt“.

Der Präsident des OLG Hamm, das teilweise ebenfalls die Namen der vorinstanzlichen Gerichte aus seinen Entscheidungen getilgt hatte, beantwortete meine Rückfrage mit folgender Mitteilung: „Die Schwärzung der Angaben erfolgte nicht versehentlich. Vielmehr ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Schutzes der Privatsphäre der Betroffenen jegliche Angabe in der Entscheidung, die Rückschlüsse auf sie ziehen läßt etc., bei der Weitergabe von Abdrucken zu streichen. Ihrer Bitte kann daher nicht entsprochen werden.“

Einen weiteren Versuch, mit Hilfe des OLG Hamm Parteien von Vollzugsverfahren für eine Mitarbeit an unserer Untersuchung zu gewinnen, hatte ich zuvor in der Weise unternommen, daß ich dem OLG Hamm in zwei Fällen „an den Beschwerdeführer/-gegner im Verfahren (folgt Aktenzeichen)“ adressierte Schreiben übersandte und um deren Weiterleitung an die betreffenden Gefangenen gebeten hatte. Der Präsident des OLG Hamm verweigerte diese Unterstützung mit folgender Begründung: „Allein das Hinzufügen des Namens des betroffenen Gefangenen und die Übersendung der Schriftstücke an die JVA entspräche nicht einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung. Vielmehr wäre es erforderlich, in einem zu fertigenden Begleitschreiben dem Gefangenen unter genauer Schilderung der Handhabung mitzuteilen, daß die datenschutzrechtlichen Belange beachtet worden wären. Unter Berücksichtigung des damit verbundenen Arbeitsaufwandes und der Häufigkeit vergleichbarer Anfra-

gen etc., vermag ich dieser Bitte im Interesse einer Gleichbehandlung aller Ersuchen nicht nachzukommen.“

#### *Beispiel 4*

Eine weitere Variante datenschutzbegründeter Forschungsbehinderung bietet das Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz, das wir ebenfalls um Unterstützung bei der Weiterleitung unserer Schreiben an Gefangene gebeten hatten: „Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, daß es den Justizvollzugsanstalten in unserem Geschäftsbereich grundsätzlich versagt ist, Erklärungen abzugeben oder Maßnahmen zu erlassen, aus denen sich Rückschlüsse auf eine mögliche Inhaftierung von bestimmten Personen ergeben könnten. Personenbezogene Daten und in diesem Zusammenhang die Weiterleitung von Schreiben an Gefangene oder frühere Inhaftierte können demnach auch für wissenschaftliche Zwecke nur dann veranlaßt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden (§ 25 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Da eine Einwilligung der Betroffenen nicht vorliegt, haben wir uns nach Abwägung der Interessen zugunsten der schutzwürdigen Belange der Betroffenen entschieden. Ihr Vorwurf der Behinderung des Forschungsprojektes wird von uns – auch wenn Sie dies nur wissenschaftlich sehen – zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen.“

Ich muß gestehen, daß mir diese Argumentation (des stellvertretenden Abteilungsleiters „Strafvollzug“ im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, befaßt mit „Grundsatzfragen im Strafvollzug“, und Bearbeiters der Rechtsschutzvorschriften in einem Großkommentar zum Strafvollzugsgesetz) zunächst einmal die Sprache verschlug: Die Weiterleitung des Schreibens eines Forscherteams an einen Strafgefangenen unterliegt dem Datenschutz? Und dieser verlangt die vorherige Einwilligung des Gefangenen in den Briefempfang? Wie werden mit der Bitte an Strafgefangene, durch Beantwortung von fünf kurzen Fragen an einem Forschungsprojekt mitzuwirken, deren schutzwürdige Belange beeinträchtigt? Fragen über Fragen, die sich freilich beim Nachlesen der von dem Ministerium zitierten Rechtsvorschrift<sup>9</sup> eindeutig beantworten lassen: Weder ist das Datenschutzrecht für das von uns geäußerte Anliegen in irgendeiner Weise einschlägig, noch läßt sich in der Benutzung des Datenschutzargumentes durch das Ministerium eine Handhabung der entsprechenden Rechtsnormen erkennen, die noch als deren – und sei es noch so falsche – „Auslegung“ bezeichnet werden könnte. Ich komme vielmehr nicht umhin, die Haltung des Ministeriums für eine absichtsvolle und *contra legem* geübte Behinderung unliebsamer Forschung zu halten.

#### *Beispiel 5*

Von den Vollzugsanstalten, die eine Unterstützung unserer Untersuchung verweigerten, war die JVA Diez diejenige, die ihre Ablehnung mit der größten Offenheit kundtat. So schrieb mir der Leiter der JVA Diez auf meine Bitte um Beantwortung von sechs kurzen Fragen und die Weiterlei-

tung eines Schreibens an den Gefangenen: „Um es deutlich zu sagen: Ich lehne es ab, in einer Sache tätig zu werden, für die Prof. Feest verantwortlich zeichnet.“<sup>10</sup> Da unsere „Remonstration“ an das Rheinland-Pfälzische Justizministerium – wie inzwischen nicht mehr anders zu erwarten – erfolglos blieb, schrieb ich an einen uns bekannten Insassen der JVA Diez, berichtete von unserem Forschungsprojekt und bekundete Interesse am Kontakt mit Gefangenen, die in jüngster Zeit ein Vollzugsverfahren gegen die Anstalt gewonnen hatten.

Drei Wochen später informierte mich der Adressat, daß ihm mein Schreiben nicht ausgehändigt worden war. Die Anstalt hatte ihre Anhalteverfügung damit begründet, der Brief könne die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden. Im anschließenden Verfahren um den umgehend gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung führte die JVA Diez schriftsätzlich aus: „Das erforderliche Vertrauensverhältnis für ein Mitwirken an einem Projekt der Forschungsgruppe ist aufgrund der einschlägigen Veröffentlichungen des Projektleiters zu Vollzugsproblemen nicht gegeben.“ Was meinen Brief angehe, so werde der Gefangene in ihm „zu einer möglicherweise strafbaren Handlung angehalten“, die in der Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes bestehe. Die ganz offensichtlich nicht gegebene Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (das ja auf den Schutz personenbezogener Daten, „die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden“, zielt) auf das Schreiben eines Gefangenen an ein Forscherteam versuchte die JVA Diez mit der Argumentation zu eskamotieren, es könne „nicht angehen, daß Gefangene aufgefordert werden, Auskünfte zu erteilen, zu denen selbst die Anstalt gegebenenfalls nicht befugt wäre . . .“<sup>11</sup>

Wir können nur hoffen, daß dieser Fall von „Datenschutz“ nicht Schule macht. Würden staatliche Stellen in ähnlicher Weise dazu übergehen, die Informationskontakte, die Insassen (nicht nur) totaler Institutionen mit Öffentlichkeit oder Wissenschaft unterhalten, den gleichen datenschutz-begründeten Geheimhaltungsregeln zu unterwerfen, wie sie (zu Recht) für behördliche Datensammlungen gelten, dann wäre damit eine Dimension der Datenschutzproblematik eröffnet, die weit hinausginge über das gegenwärtig unter diesem Stichwort ausschließlich diskutierte Spannungsverhältnis von informationellem Selbstbestimmungsrecht und Wissenschaftsfreiheit. Denn nun wären die Rechte der Betroffenen selbst in einer Weise berührt, daß zu fragen wäre, wie sich die Umfunktionierung des Datenschutzprinzips zu einem Instrument der sozialen Kontrolle verhindern lassen kann.

### *Anmerkungen*

(1) Von den nicht datenschutzbegründeten Verweigerungsmustern lernten wir besonders gut die folgenden drei kennen: 1. Der Datenzugang wird abgelehnt, weil der mit der Anfrage verbundene Verwaltungsaufwand angesichts der sonstigen Belastung der Behörde (des Gerichts) zu groß sei. 2. Eine Kooperation wird abgelehnt, weil die interessierende Forschungsfrage bereits (in unserem Fall durch

eine – zwei Seiten lange – Stellungnahme des Bundesjustizministers) beantwortet und unsere gesamte Untersuchung folglich überflüssig sei. So ließen es uns die Justizminister in Rheinland-Pfalz und Bayern wissen. Mit der gleichen Begründung verbot der bayerische Justizminister den Strafanstalten des Freistaats eine Mitwirkung an unserer Untersuchung. 3. Eine einfache aber wirkungsvolle (von uns besonders häufig bei Entscheidungsanfragen bei Landgerichten erlebte) Praxis der Forschungsabwehr besteht schließlich darin, sowohl die Anfrage(n) selbst wie weitere Mahnungen und Nachfragen schlicht zu ignorieren.

(2) Die Saarbrückener Wissenschaftler Hubert Beste, Heike Jung und Heinz Müller-Diez veröffentlichten kürzlich einen „Epilog zu einem am Datenschutz gescheiterten Forschungsprojekt“ (1989). Eine von den Forschern geplante empirische Untersuchung (in der Tätigkeitssphäre der Justiz) war an mangelnder Kooperationsbereitschaft (der Justiz) gescheitert, wofür (von der Justiz) Datenschutzgründe angeführt worden waren. Dem Bericht ist allerdings nicht genau zu entnehmen, ob Beste et al. das Scheitern ihrer Untersuchung nun den realen Notwendigkeiten des Datenschutzes oder der mit Datenschutzargumenten manipulierenden Forschungsabwehr zuschreiben.

(3) Vergleichsweise problemlos verlief zunächst eine erste Umfrage bei den 15 mit Strafvollzugssachen befaßten Oberlandesgerichten im Hinblick auf die Zahl der Eingänge von Rechtsbeschwerden im Jahr 1986; wir erhielten von allen Gerichten die erbetenen (unter Datenschutzaspekten ja auch völlig unbedenklichen) Informationen. In einem Fall mußten dabei allerdings erst nicht näher erläuterte „Bedenken zurückgestellt“ werden.

(4) „Mit Gründen“ ergangene Beschlüsse betreffen die relativ kleine Zahl der obergerichtlichen Vollzugsentscheidungen, wo auf den Gegenstand des Verfahrens in irgendeiner Weise mit Sachausführungen Bezug genommen, die Beschwerde also nicht lediglich mangels Zulässigkeit, Fristversäumnis u. dergl. „formulärmäßig“ abgewiesen wird.

(5) Die Senatsakten sind die Unterlagen der Strafsenate, in denen diese ihre jeweiligen Originalentscheidungen sammeln. Im Gegensatz zu den Sach- oder Verfahrensakten, die in Strafvollzugssachen nach Abschluß des OLG-Verfahrens an die Landgerichte zurückgehen und dort aufbewahrt werden, verbleiben die Senatsakten auf Dauer beim OLG.

(6) Nach der Weigerung, uns Entscheidungen aus den Akten der Oberlandesgerichte zu fertigen, blieb theoretisch noch der Weg der Entscheidungsbeschaffung analog den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Nach § 182 dieser Vorschrift unterliegt die Erteilung von Abschriften und Ablichtungen aus den Akten den gleichen Voraussetzungen wie die Akteneinsicht. Diese wiederum wird für wissenschaftliche Vorhaben gewährt, „wenn und soweit deren Bedeutung dies rechtfertigt, der Verwaltungsaufwand vertretbar ist und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der erlangten Kenntnisse nicht zu befürchten ist“. Daß das Oberlandesgericht München im Sinne dieser Vorschrift Bedenken gegen unser Forschungsprojekt äußerte, fanden wir zwar verwunderlich, es wäre für die Gewährung von Akteneinsicht nach den RiStBV freilich unerheblich gewesen. Denn hierüber zu entscheiden obliegt gem. § 185 a Abs. III RiStBV dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem die jeweiligen Sachakten nach Abschluß des Verfahrens aufbewahrt werden. Praktisch hätte das bedeutet, daß wir die Entscheidungen, die das OLG uns mit minimalem Aufwand aus seiner Sammlung hätte fertigen können, bei den Landgerichten, die es im Bezirk der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Koblenz gibt, jeweils hätten anfordern müssen. Die Erfahrungen, die wir ansonsten bei der Kooperation mit Landgerichten gemacht haben, zeigen, daß uns auf diese Weise eine Totalerhebung der 1986er Entscheidungen in der uns zur Verfügung stehenden Zeit ganz gewiß nicht gelungen wäre.

(7) Zu diesem Zeitpunkt stand allerdings fest, daß uns der Name des Antragstellers bekannt war, denn in dem zitierten Schreiben des LG Kassel wird der volle Name des betreffenden Gefangenen genannt.

- (8) Aus zahlreichen Entscheidungen waren auch noch die Namen der ererkennenden und unterzeichnenden Richter entfernt worden. Ich halte auch diese Praxis für nicht unproblematisch, denn die Fachöffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, die Entscheidungspolitik einzelner Senate der Obergerichte auch im Lichte von deren personeller Besetzung zu diskutieren.
- (9) § 25 Abs. 1 des Rheinland-Pfälzischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 27. 3. 87 lautet (wie analog auch das BDSG und fast wortgleich auch die anderen Landesdatenschutzgesetze): „Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung können für bestimmte Forschungsvorhaben personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder wenn ihre schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen können ihnen die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln.“ Im übrigen hätte sich der zitierte Ministerialrat, wenn er einmal in dem von ihm mitverfaßten Werk nachgelesen hätte, bereits aus nächster Nähe darüber vergewissern können, daß selbstverständlich nur Informationen *über* und nicht *an* Betroffene datenschutzwürdig sind (vgl. SCHMIDT/BÖHM/STEINHILPER, Großkommentar zum Strafvollzugsgesetz, Rdnr. 19 zu § 166 StVollzG, Berlin, New York 1983).
- (10) Schreiben vom 16. 6. 88. Der Anstaltsleiter Dr. Bandell führt dort eine Entscheidung des LG Zweibrücken an, wonach die Aushändigung des „Ratgebers für Gefangene“ an Gefangene von der Anstalt verweigert werden dürfe, da dessen Lektüre in ihrer Gesamttendenz dazu angetan sei, den Gefangenen nicht zu einer sinnvollen Mitarbeit, sondern zu einer destruktiven Opposition anzuhalten. Sodann behauptet Bandell (unzutreffend), Feest und seine Mitarbeiter hätten diesen Ratgeber erarbeitet und führt weiter aus: „Es ist zu vermuten, daß das vorliegende Forschungsprojekt auch unter dieser Gesamttendenz durchgeführt wird. Mit freundlichen Grüßen.“
- (11) Glücklicherweise verfiel die Argumentation der Anstalt bei dem Gericht nicht. Mit Beschluß vom 18. 1. 89 wurde die JVA Diez verpflichtet, dem Gefangenen unser Schreiben auszuhändigen (LG Koblenz/Diez 8 Vollz 170/89). Am 17. 2. 89 teilte uns die Anstalt mit, unser Schreiben vom 1. 8. 88 sei zwischenzeitlich dem Gefangenen ausgehändigt worden.

### *Literatur*

- BESTE, H., Kriminologische Forschung im Visier des Datenschutzes, ZfstrVo 38 (1989), S. 74–81
- BESTE, H./JUNG, H./MÜLLER-DIETZ, H., Von den Kosten des Strafverfahrens zu den Kosten der Forschung. Epilog zu einem (am Datenschutz) gescheiterten Forschungsprojekt. MschrKrim 72 (1989), S. 278–284
- BULL, H.-P., Datenschutz oder Die Angst vor dem Computer. München 1984
- FEEST, J./SELLING, P., Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden. Eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen, in: KAISER, G./KURY, H./ALBRECHT, H.-J. (Hg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg i. Br. 1988, S. 247–264
- JEHLE, J.-M. (Hg.), Datenzugang und Datenschutz in der Kriminologischen Forschung, Wiesbaden 1987.
- SCHÄFER, H., Die Einsicht in Strafakten durch Verfahrensbeteiligte und Dritte. NStZ 1985, 198–204
- SCHUMANN, K.-F., Problems of Access to Data and the Right to Privacy in Criminological Research, in: ALBRECHT, P.-A./BACKES, O., Crime Prevention and Intervention. Legal and Ethical Problems, Berlin, New York 1989, S. 217–226
- SELLING, P., Datenschutz, Forschungsbehinderung oder was? Vorgänge, Heft 5 (Sept.) 1989, S. 26–34

Bibliothekstraße  
2800 Bremen 33